

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 22 ZuFG

ZuFG - Zukunftsfonds-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.12.2022

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. 1.hinsichtlich des § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Z 3 der Bundesminister für Finanzen,
2. 2.hinsichtlich des § 5 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Z 2 die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten,
3. 2a.hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 4 die Bundesministerin für Bildung,
4. 3.hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 und des § 7 Abs. 1 Z 11 der Bundeskanzler und
5. 4.hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesregierung.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)